

Betriebs Berater

BB

14 | 2022

Datenschutz ... Gemeinnützigkeitsrecht ... Abfindung ... Risikoberichterstattung ... Urlaub ...

4.4.2022 | 77. Jg.
Seiten 769–832

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RA

Die Geburtsstunde des AGBG – ein persönlicher Rückblick auf den 1. April 1977

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Daniel Ashkar, RA, **Tobias Lantwin** und **Dr. Christian Schröder**, RA

Datenschutzrecht – Was bringt das Jahr 2022? | 771

STEUERRECHT

PD **Dr. Thorsten Helm**, RA/StB/WP, und **Christian Bischoff**, RA

Erneute Reform des Gemeinnützigkeitsrechts? | 790

Dr. Andreas Schönhöft, RA/FAArbR/FAStR, und **Dr. Melanie Röpke**, Richterin

Eine echte Abfindung ist nicht wertguthabenfähig | 793

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Prof. Dr. Reiner Quick, **Kevin Gauch**, M.Sc., und **Larissa Brom**, B.Sc.

Risikoberichterstattung am deutschen Kapitalmarkt: Qualitative Analyse der

HDAX-Geschäftsberichte der Geschäftsjahre 2018–2020 | 810

ARBEITSRECHT

Maximilian Lachmann, RA/FAArbR

Dauerbrenner Urlaub – Spielregeln und Handlungsspielräume für Arbeitgeber | 820

Dr. Arnim Powietzka, RA/FAArbR

Freie Mitarbeiter und Geschäftsführer vor den Arbeitsgerichten (Teil I) | 827

5. Stärkung grenzüberschreitender Gemeinnützigkeit

Während die Überlegungen zu „EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen“ nicht neu sind, so hatte die EU-Kommission etwa vor knapp zehn Jahren einen Vorschlag für eine Verordnung über das Statut einer Europäischen Stiftung (Fundatio Europaea – „FE“) vorgelegt, 2015 jedoch (vorerst) wieder zurückgenommen,³⁹ sollen diese nun wieder aufgegriffen werden. Insofern wird es jedoch maßgeblich auf ein entsprechendes Interesse in Brüssel ankommen.

Auf viel Zustimmung dürfte jedenfalls das angekündigte Vorhaben stoßen, „die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten“ zu „vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform“ zu „erleichtern“. Denn zum jetzigen Zeitpunkt bedingen grenzüberschreitend gemeinnützige Tätigkeiten eine erhebliche Bandbreite an Herausforderungen – die Frage des Typenvergleich im Rahmen von internationalen Mittelzuwendungen gemäß § 58 Nr. 1 AO⁴⁰ dient etwa als Beispiel.

6. Investitionen in die „digitale Infrastruktur“

Darüber hinaus soll mit einem „Förderprogramm für Volkshochschulen und andere gemeinnützige Bildungseinrichtungen“ in „digitale Infrastruktur“ investiert werden. Ob diese vage Zielsetzung mehr als Schlagwortcharakter hat, bleibt einstweilen abzuwarten. Ebenso, was man sich hierunter konkret vorstellen darf. Optimistisch betrachtet lässt sich diesbezüglich festhalten, dass die Regierungsparteien den weiteren Digitalisierungsbedarf jedenfalls erkannt zu haben scheinen.

III. Fazit

Über einzelne Punkte dieser Absichtsbekundungen der Koalition lässt sich mit Sicherheit streiten. Ob es tatsächlich zu einer erneuten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts kommen wird, bleibt einstweilen ebenfalls abzuwarten. Die Ampel steht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch auf „grün“. Einige Punkte, welche, jedenfalls teilweise, bereits mit der letzten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts diskutiert wurden – wie insbesondere die Zulässigkeit der politischen Betätigung Gemeinnütziger – könnten nun doch noch legislative Klärung erfahren.

Im Falle neuer Steuerbegünstigungen – wie insbesondere einem neuen Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht – sollte der Gesetzgeber insbesondere auch dringend das EU-Beihilferecht gemäß Art. 107 ff. AEUV beachten und entsprechende Gesetzesvorhaben bei der EU-Kommission notifizieren.⁴¹

Unabhängig von einer erneuten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und dem Zeitpunkt der Umsetzung geht es auch in der Rechtssache Attac und der Frage zulässiger politischer Betätigung und deren Ausmaßes in jedem Fall in naher Zukunft weiter – die Rechtssache ist in Karlsruhe weiterhin anhängig.⁴²

PD **Dr. Thorsten Helm**, RA/StB/WP, ist Partner bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Public Sector Tax und Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg für Öffentliches Recht und Steuerrecht.



Christian Bischoff, RA, ist Senior Associate bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich Public Sector Tax und Lehrbeauftragter für Handels- und Gesellschaftsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigschafen.



39 Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE), Europäische Kommission, Brüssel, den 8.2.2012 COM(2012) 35 final.

40 Vgl. *Martini*, in: *Winheller/Geibel/Jachmann-Michel, Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht*, 2. Aufl. 2020, § 1 KStG, Rn. 84 ff. Ferner u.a. OFD Frankfurt a.M., 5.9.2013 – S 0170 A – 50 – St 53, DStR 2014, 102, sowie OFD Frankfurt a.M., 15.6.2016 – S 2241 A – 107 – St 213, IStR 2016, 860.

41 Allgemein zu Steuervergünstigungen als Beihilfen *Kokott*, *Das Steuerrecht der Europäischen Union*, 2018, § 3 Der Gleichheitssatz als Fundament des Steuerrechts, Rn. 140 ff. Vgl. ferner u.a. Ausführungen in *Helm/Bischoff*, *ZöGU*, 2020, 462.

42 BVerfG – 1 BvR 697/21 (anhängig).

Dr. Andreas Schönhöft, RA/FAArbR/FAStR, und Dr. Melanie Röpke, Richterin

Eine echte Abfindung ist nicht wertguthabenfähig

Zugleich eine Besprechung von FG Berlin-Brandenburg, 17.6.2021 – 4 K 4206/18

Ob Abfindungszahlungen des Arbeitgebers für den Verlust des Arbeitsplatzes zum Aufbau von Wertguthaben mit dem Ziel der Übertragung auf die DRV genutzt werden können, ist in der Literatur umstritten. Die damit zusammenhängenden Rechtsfragen wurden bis dato vor allem unter arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des sog. „Mannheimer Modells“ diskutiert und sind rechtlich nach wie vor noch nicht abschließend geklärt. Eine höchstrichterliche

Entscheidung zu diesem Themenkomplex gibt es noch nicht. Von steuerrechtlicher Seite hat das FG Berlin-Brandenburg nun mit seinem Urteil vom 17.6.2021 – 4 K 4206/18 – für eine erste Orientierung gesorgt. Das FG hat entschieden, dass ein Arbeitgeber nach § 191 Abs. 1 S. 1 AO i.V.m. § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG per Lohnsteuerhaftungsbescheid in Anspruch genommen werden kann, wenn der Arbeitgeber echte Abfindungsbeträge in Form von Wertguthaben an die Deutsche Rentenver-

sicherung (DRV) überträgt. Gegen die Entscheidung wurde Revision beim BFH unter dem Az. IX R 25/21 eingelegt, so dass in absehbarer Zeit eine höchstrichterliche Stellungnahme zur Wertguthabenfähigkeit echter Abfindungen in steuerrechtlicher Hinsicht erwartet werden kann.

I. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Vertriebsgesellschaft eines weltweit tätigen Pharmaunternehmens. Im Zuge von Unternehmensumstrukturierungen sollten rund 470 Stellen bei der Klägerin abgebaut werden. Klägerin und Betriebsrat schlossen dazu im Jahr 2012 einen Interessenausgleich und Sozialplan. Außerdem wurde ein Freiwilligenprogramm angeboten. Es wurde vereinbart, dass Arbeitnehmer ihre Abfindungsleistung in ein für sie geführte Langzeitkonto überführen können, anstatt sich die Abfindung auszahlen zu lassen. Verbunden mit der Entscheidung für die Verbuchung der Abfindung in das Wertguthabenkonto war das Angebot der Klägerin, das Wertguthaben des Langzeitkontos zum vereinbarten Beendigungszeitpunkt auf die DRV nach § 7f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IV zu übertragen. Im Streitfall leistete die Klägerin für eine Vielzahl von Arbeitnehmern, die das beschriebene Angebot für ein Ausscheiden aus dem Unternehmen annahmen, Abfindungen in das Langzeitkonto mit anschließender Übertragung an die DRV, für die sie weder Lohnsteuer noch Beiträge zur Gesamtsozialversicherung abführte. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung nach § 195 der Abgabenordnung (AO) im Jahr 2017 vertrat der Prüfer die Auffassung, dass die mit den Arbeitnehmern vereinbarten Abfindungen und an die DRV übertragenen Beträge zu Unrecht nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen worden seien. Das zuständige Finanzamt erließ daraufhin einen entsprechenden Haftungsbescheid. Nach einem erfolglosen Vorverfahren griff die Klägerin diesen Bescheid in Gestalt der Einspruchsentscheidung mit der Klage vor dem FG Berlin-Brandenburg an.

II. Die Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg

Das FG Berlin-Brandenburg hielt den Lohnsteuerhaftungsbescheid für rechtmäßig. In seiner Urteilsbegründung macht das FG Berlin-Brandenburg Ausführungen zu dem Zeitpunkt des steuerlich relevanten Zuflusses der Abfindung, der Wertguthabenfähigkeit sog. echter Abfindungen und den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 53 EStG.

1. Zeitpunkt des Zuflusses der Abfindung

Für das FG bedurfte es keiner weiteren Erläuterung, dass die Streitgegenständlichen Abfindungen ertragssteuerrechtlich Arbeitslohn darstellten. Denn diese Abfindungen seien aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Arbeitsverhältnisses als Entschädigung für zukünftige Einnahmeausfälle der ausscheidenden Arbeitnehmer gezahlt worden. Der Zufluss des Arbeitslohns in Form der Abfindung sei mit der einvernehmlichen Verbuchung der zum Beendigungszeitpunkt fällig gewordenen Abfindung auf den Langzeitkonten der Arbeitnehmer erfolgt.¹ Damit hätten die Arbeitnehmer die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die betreffenden Beträge erhalten.² Die Fälligkeit bzw. der Zufluss bei den Arbeitnehmern habe auch nicht dadurch verhindert werden können, dass die Abfindung einem Langzeitkonto zugeführt worden sei. Die Rechtsprechung des BFH,³ die im Grundsatz davon ausgehe, dass die Zuführung von künftig fällig

werdendem Arbeitslohn zu einem Wertguthabenkonto, die aufgrund von einer zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossenen Wertguthabenvereinbarung erfolge, keine Auszahlung bewirke und keinen gegenwärtig zufließenden Arbeitslohn darstelle, finde auf diese Fälle keine Anwendung.

2. Wertguthabenfähigkeit von sog. echten Abfindungen

Nach Auffassung des Gerichts sind die im vorliegenden Streitfall geleisteten Abfindungen nicht wertguthabenfähig. Dies begründet das Gericht damit, dass es zum einen in der entschiedenen Fallkonstellation schon an einer wirksamen Wertguthabenvereinbarung aufgrund des Fehlens der Geschäftsgrundlage mangle und es sich zum anderen um Abfindungen handele, die als sog. echte Abfindungen kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV seien, das nach § 7b Abs. 1 Nr. 3 SGB IV in Wertguthaben eingebracht werden könne. Hätten die Parteien gewusst, dass eine Übertragung der Abfindungen auf die DRV nach Maßgabe des § 7f SGB IV nicht in rechtlich zulässiger Weise hätte erfolgen können, hätten sie nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Zuführung der Abfindung zu den Wertguthabenkonten nicht vereinbart.

Das Fehlen der Geschäftsgrundlage begründet sich nach Auffassung des FG folgendermaßen: Die Verwendung der Abfindungen für Freistellungen von der Arbeitsleistung in einem beim Arbeitgeber bestehenden Beschäftigungsverhältnis könne in der vorliegenden Konstellation nicht mehr erfolgen. Dies sei aber nach der gesetzgeberischen Intention das Ziel einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV. Mit der Wertguthabenvereinbarung einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf, einen Teil des dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts nicht auszuzahlen, sondern in ein vom Arbeitgeber geführtes, insolvenzrechtlich geschütztes Konto für eine spätere Freistellung, z. B. Elternzeit, Pflegezeit oder Vorruhestand einzustellen. Diese Zielsetzung könne nicht erreicht werden, weil nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien die Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber ausscheiden und für ihre entgehenden künftigen Einnahmen aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entschädigt werden sollten. Eine Verwendung der Abfindung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung in dem bei der Klägerin bestehenden Beschäftigungsverhältnis sei gerade nicht beabsichtigt gewesen. Stattdessen hätte die Übertragung der Abfindung auf das Wertguthabenkonto dazu dienen sollen, die Wertguthaben vor Übertragung auf die DRV nach § 7f SGB IV aufzustocken, u. a. um die Mindesthöhe für die Übertragbarkeit auf die DRV zu erreichen.

Außerdem hätte die Abfindung nicht den Wertguthabenkonten der ausscheidenden Arbeitnehmer zugeführt werden können, weil es sich insoweit nicht um Arbeitsentgelt gehandelt habe. Nach dem Wortlaut von § 7b Abs. 1 Nr. 3 SGB IV könne Wertguthaben nur Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV zugeführt werden. Eine sog. echte Abfindung, die aus Anlass der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Entschädigung für künftig entgehende Einnahmen geleistet wird, lasse sich nicht zeitlich der versicherungspflichtigen Beschäftigung zuordnen, wie von der Legaldefinition des Arbeitsentgelts in § 14 SGB IV gefordert. Der Zweck einer sog. echten Abfindung sei es

1 § 38a Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 4 EStG.

2 S. auch BFH, 23.8.2017 – VI R 4/16, BStBl. II 2018, 208, BB 2017, 2928 m. BB-Komm. *Büning*, StB 2018, 1 Ls.

3 BFH, 22.2.2018 – VI R 17/16, BB 2018, 2019 m. BB-Komm. *Heinmüller*, BB 2018, 2792 Ls m. BB-Komm. *Selig-Kraft*, StB 2018, 205 Ls.

vielmehr, die Arbeitnehmer zum Ausscheiden aus ihrem Unternehmen zu motivieren und einen Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes zu leisten. Dies schließe es aus, die Leistung zeitlich dem Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen. Auch sei es nicht möglich, im Rahmen der Privatautonomie die Abfindungsleistung durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Beschäftigungszeitraum zu verschieben. Denn die Privatautonomie erlaube es den Vertragsparteien nicht, auf die Sozialversicherungsfreiheit der echten Abfindung zu verzichten.

3. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 53 EStG

Da es im Hinblick auf die Abfindungsleistung an einer wirksamen Übertragung auf die DRV mangle, werde auch nicht die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 53 EStG ausgelöst. Nach § 3 Nr. 53 EStG ist die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IV auf die DRV steuerfrei. Eine Lohnsteuerpflicht werde dann erst im Zeitpunkt der Freistellungsphase im Sinne des § 7c SGB IV mit Auszahlung des Guthabens ausgelöst. Zwar könnten nach § 3 Nr. 53 EStG Wertguthabenkonto, die in zulässiger Weise gebildet worden seien, in „einem Störfall“, steuerfrei auf die DRV übertragen werden. Dies treffe aber nur für solche Wertguthabenkonto zu, die vor der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig geworden seien. Ein solcher Störfall liege im vorliegenden Fall nicht vor, weil die Abfindungen aufgrund der Bestimmung im Sozialplan erst mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig würden. Die Rückabwicklung aufgrund der unwirksamen Übertragung der Wertguthabenkonto auf die DRV habe in diesem Fall daher nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen (§§ 812 ff. BGB) zu erfolgen und sei nicht als Störfall nach § 23b SGB IV zu behandeln.

III. Bewertung und Praxishinweis

Ebenso wie Teile der arbeitsrechtlichen Literatur⁴ und der DRV⁵ selbst erklärt das FG Berlin-Brandenburg mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG),⁶ dass Einmalzahlungen des Arbeitgebers nur dann für den Aufbau von Wertguthaben nach den §§ 7b ff. SGB IV tauglich sind, wenn es sich dabei um Arbeitsentgelt i. S. v. § 14 SGB IV handelt.⁷ Arbeitsentgelt i. S. v. § 14 SGB IV setzt voraus, dass die Zahlung „aus einer Beschäftigung“ entstammt. Ebenso wie das BSG stützt das FG seine Entscheidung darauf, dass eine Abfindung, die als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, zeitlich nicht der früheren Beschäftigung zuzuordnen ist. Anders als bei einem gegebenenfalls über Jahre in einem Arbeitsverhältnis angesparten Wertguthaben⁸ kann nach Auffassung des FG keine rechtlich wirksame Vereinbarung zur Umwidmung einer Abfindung in ein übertragungsfähiges Wertguthaben erfolgen. Natürlich ist der Arbeitgeber auch bei einer Betriebsänderung nach § 111 BetrVG nicht gehindert, innerhalb eines Sozialplans Arbeitsentgelte oder (Nach-) Zahlungen aus Anerkennung der Betriebstreue zu leisten.⁹ Die Zweckrichtung einer Abfindungszahlung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen spricht aber eher für einen Zahlungsgrund, der außerhalb einer Beschäftigung zu vermuten ist. Mit seiner Entscheidung stellt sich das FG richtigerweise gegen die Literaturmeinungen,¹⁰ die die Möglichkeit der Einzahlung einer Einmalzahlung in ein Wertguthaben statt Auszahlung einer Abfindung als Teil des sog. „Mannheimer Modells“ bewerten. Zutreffend ver-

weist das FG auf die Grenzen der Privatautonomie und darauf, dass die Vertragsparteien es nicht frei in der Hand haben, die sich rechtlich verbindlich ergebende Sozialversicherungspflicht durch bloße übereinstimmende Willenserklärung auszulösen oder auszuschließen.¹¹ Auch wenn im Arbeitsverhältnis der Grundsatz der Vertragsfreiheit als Ausprägung der Privatautonomie gilt, erlaubt es die jetzige Rechtslage den Vertragsparteien nicht, auf die Sozialversicherungsfreiheit einer Abfindung zugunsten eines Arbeitsentgelts zu verzichten.¹² Die Bezeichnung einer Abfindung als „nachträglich erfolgende zusätzliche Bezahlung für Dienste während des Arbeitsverhältnisses“,¹³ die nur rein zufällig mit dem vereinbarten Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang steht, hat nichts mehr mit Privatautonomie zu tun, sondern ist für jeden nachvollziehbar ein Umgehungs- und oder Scheingeschäft. Ebenso aber wie im Arbeitsrecht,¹⁴ darf im Sozialversicherungsrecht die gelebte Vertragsbeziehung nicht im Widerspruch zu der getroffenen Vereinbarung stehen. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist.¹⁵

Ob die strengen Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wie vom FG vertreten, im Streitgegenständlichen Fall erfüllt sind, kann vor dem Hintergrund, dass die Zuführungen der Abfindungen zum Wertguthabenkonto schon mangels Arbeitsentgeltcharakter unzulässig war, letztlich dahinstehen. Mit dem Verweis auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage stellt das FG im Grunde die zivilrechtliche Wirksamkeit der vertraglichen Abrede in Frage. Dabei ist kritisch zu hinterfragen, ob einer zivilrechtlichen Vereinbarung schon deshalb die Geschäftsgrundlage fehlt, weil ein Vertragsgegenstand aus rechtlichen Gründen nicht wirksam umgesetzt werden kann. Auch wurde nicht differenziert, welche zivilrechtliche Vereinbarungen genau vom Wegfall der Geschäftsgrundlage betroffen sein sollen. Die eigentliche Wertguthabenvereinbarung war im Streitgegenständlichen Fall anscheinend bereits vor Abschluss des Interessenausgleichs und Sozialplans und unabhängig von diesen auf Grund einer bestehen Betriebsvereinbarung zu einem Demographiefonds eingerichtet worden. Die Arbeitnehmer erklärten sich hingegen im Rahmen des Sozialplans mit einer gesonderten Vereinbarung („Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß Interessenausgleich/Sozialplan A vom 19.4.2012“) mit der Übertragung ihrer Abfindung auf das Wertguthabenkonto einverstanden. Nur diese schriftliche Vereinbarung dürfte vom Wegfall der Geschäftsgrundlage betroffen sein. Offen bleibt auch, ob diese Vereinbarung als Teil des Aufhebungsvertrages zu sehen ist, mit der Folge, dass der Wegfall der Geschäftsgrundlage auch Auswirkungen auf die

4 Schönhöft, BB 2021, 1332; so ausdrücklich auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages v. 1.10.2019 zum Sachstand der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung von Abfindungen in Zusammenhang mit Wertguthaben, WD 4 – 3000 – 122/19 und WD 6 – 3000 – 120/19, S. 5.

5 DRV, abrufbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/05_Wertguthaben/wertguthaben_node.html (Abruf: 27.2.2022); anders noch Informationsbroschüre des BMAS, Wertguthaben – Häufig gestellte Fragen, Januar 2015, dort unter A. 7 ohne Begründung.

6 BSG, 21.2.1990 – 12 RK 20/88, BSGE 66, 219, BB 1990, 1350, Rn. 13.

7 Gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger v. 31.3.2009, Ziff. 4.1. auf S. 23; Rittwege, in: BeckOK Sozialrecht, 59. Ed., Stand: 1.12.2020, § 7b SGB IV, Rn. 4.

8 Bspw. durch Arbeitsentgeltverzicht oder durch die Umwandlung von Mehrarbeit/Überstunden.

9 Kania, in: ErFK, 21. Aufl. 2021, § 112a BetrVG, Rn. 12 f.

10 Däubler/Growe/Söhnngen, BB 2021, 2036; Growe/Tretow, NZA 2020, 1080, 1083.

11 BSG, 14.3.2018 – B 12 R 3/17 R, BeckRS 2018, 7706, Rn. 13.

12 FG Berlin-Brandenburg, 17.6.2021 – 4 K 4206/18, juris, Rn. 37 ff.

13 So Däubler/Growe/Söhnngen, BB 2021, 2036, 2037.

14 S. etwa BAG, 25.9.2013 – 10 AZR 282/12, NZA 2013, 1348, 1351.

15 BSG, 29.8.2012 – B 12 KR 25/10 R, BB 2013, 894 m. BB-Komm. Bischopink, NZA-RR 2013, 252; BSG, 24.1.2007 – B 12 KR 31/06 R, NZS 2007, 648; LSG Hamburg, 14.12.2016 – L 2 R 26/16, juris.

Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags hätte. Dies kann aufgrund fehlender Detailkenntnisse des Sachverhalts hier allerdings nicht genauer untersucht werden. Im Ergebnis kommt das FG zutreffend durch die Bewertung der Zahlung des Arbeitgebers und der Beurteilung des Gesamtzusammenhangs dazu, dass die Abfindungszahlung als „Wertguthaben getarnte Guthaben“ weder wertguthabenfähig waren noch steuerfrei nach § 3 Nr. 52 EStG auf das Wertguthabenkonto übertragen werden konnten. So wünschenswert die Möglichkeit der Zuführung einer sog. echten Abfindung zu einem Wertguthabenkonto mit anschließender Übertragung auf die DRV für die betriebliche Praxis auch ist,¹⁶ unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des FG wird nunmehr offensichtlich, dass ein wesentlicher Baustein des sog. „Mannheimer Modell“ mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden ist. Es ist anzunehmen, dass auch der im streitgegenständlichen Urteil behandelte Fall sozialversicherungsrechtlich aufgerollt wird. Zwar sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei, im Rahmen der Grenzen des Missbrauchs entsprechende Gestaltungen zu nutzen. Eine wie durch *Däubler/Growe/Söhngen* kürzlich noch propagierte nachträgliche Zahlung für Betriebstreue auf Grund des freiwilligen Ausscheidens eines Mitarbeiters erscheint im Hinblick auf die Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg rechtlich schwer haltbar. Auch wenn *Däubler/Growe/Söhngen* wohl meinen, alles sei erlaubt, solange keine gegenteilige Rechtsprechung oder Praxiserfahrung vorliegen würde, liegt mit der Entscheidung des FG eine weitere überzeugende Meinung gegen die Zulässigkeit der Umwidmung einer Abfindung vor. Auch wenn die Parteien in der vertraglichen Ausgestaltung frei sind, wird der Grund der Zahlung im Zusammenhang mit dem freiwilligen Ausscheiden eines Arbeitnehmers regelmäßig in dem Ausgleich des Verlustes des Arbeitsplatzes und damit dem Arbeitsverhältnis nachgelagert liegen. Insbesondere dann, wenn ein Sozialplan oder ein Aufhebungsvertragsangebot dem Mitarbeiter die Option ein-

räumt, statt einer Abfindung die Übertragung auf ein Wertguthaben zu verlangen, erscheint es argumentativ schwer haltbar, den Grund der Zahlung nicht in der Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes zu suchen. Die in der Praxis nicht näher begründete Empfehlung,¹⁷ den Grund der Einmalzahlung als „Zahlung für geleistete Dienste“, „Zahlung für Betriebstreue“ oder Ähnliches in der Vereinbarung zu benennen, führt zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Es bleibt zu hoffen, dass eine Entscheidung des BFH bald eine verbindliche Orientierung zur Wertguthabenfähigkeit sog. echter Abfindungen liefert.

Dr. Andreas Schönhöft, RA/FAArbR/FAStR und Wirtschaftsmediator. Seine Kanzlei in Hamburg ist ausschließlich im Arbeitsrecht tätig. In seiner Tätigkeit als Führungskraft für ein Unternehmen eines international agierenden Konzerns liegt sein Schwerpunkt im kollektiven Arbeitsrecht und Tarifrecht. Er studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Augsburg, Lausanne, München.



Dr. Melanie Röpke, Richterin, ist tätig am Sozialgericht Hamburg. Vor dem Eintritt in den Justizdienst war sie als Syndikusrechtsanwältin für ein Unternehmen eines international agierenden Konzerns im kollektiven Arbeitsrecht und Tarifrecht tätig. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Bucerius Law School in Hamburg und der University of Virginia und hat an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster promoviert.



¹⁶ Dazu schon *Schönhöft*, BB 2021, 1332, 1336.

¹⁷ In die Richtung wohl auch *Däubler/Growe/Söhngen*, BB 2021, 2036, 2037.

EuGH: Beziehung innerhalb eines Konzerns

EuGH, Urteil vom 24.2.2022 – C-605/20, Suzlon Wind Energy Portugal – Energia Eólica Unipessoal Lda gegen Autoridade Tributária e Aduaneira
ECLI:EU:C:2022:116

Volltext des Urteils: **BB-ONLINE BBL2022-796-1**
unter www.betriebs-berater.de

TENOR

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass Umsätze, die sich in einen vertraglichen Rahmen einfügen, in dem ein Erbringer von Dienstleistungen, der Empfänger dieser Dienstleistungen und die Art der in Rede stehenden, vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß verbuchten Leistungen benannt werden, deren Charakter als Dienstleistungen durch ihre Bezeichnung bestätigt wird und die zu einer vom Erbringer empfangenen Vergütung geführt haben, die den tatsächlichen Gegenwert dieser Dienstleistungen in Form von Belastungsanzeigen bildet, gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen

im Sinne dieser Bestimmung sind, ungeachtet des etwaigen Fehlens eines Gewinns des Steuerpflichtigen oder des Bestehens einer Garantie in Bezug auf die Gegenstände, die Gegenstand dieser Leistungen waren.

Richtlinie 2006/112/EG Art. 2 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 28, Art. 79 Abs. 1 Buchst. c, Art. 411 Abs. 1, Art. 413; Mehrwertsteuergesetz Art. 4; Richtlinie 77/388/EW Art. 2 Abs. 1

AUS DEN GRÜNDEN

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft im Wesentlichen die Auslegung ¹ von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Suzlon Wind Energy Portugal – Energia Eólica Unipessoal Lda (im Folgenden: Suzlon Wind Energy Portugal) und der Autoridade Tributária e Aduaneira (Steuer- und Zollbehörde, Portugal) über die Mehrwertsteuerpflichtigkeit von an einem Gegenstand während des Garantiezeitraums erbrachten Reparaturdienst-